

WATEREXPERT – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 11.10.2024

Mit Bestellung eines WaterExpert Moduls erkennt der Kunde (fortan: „Kunde“ oder „Nutzer“) die nachfolgenden Bedingungen an.

1- VERTRAGSGEGENSTAND / LEISTUNGSUMFANG

1.1 WaterExpert ermöglicht EnviroFALK, Fernzugriffe auf die Wasseraufbereitungsanlage von allen internetfähigen Geräten aus. Fernzugriffe können zur Fernbedienung sowie zu Optimierungs- und Wartungszwecken erfolgen und ersetzen nicht die Überprüfung und Wartung der Anlage vor Ort. Etwa zusätzliche Leistungen bzw. Vorteile des WaterExpert Moduls werden im Rahmen des Angebotes zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung des WaterExpert Moduls niedergelegt bzw. vereinbart.

1.2 Der Kunde erteilt EnviroFALK im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung die Berechtigung, während der Laufzeit dieser Vereinbarung per Fernzugriff auf die Wasseraufbereitungsanlage zuzugreifen. Art und Umfang des Zugriffs ergeben sich aus den in der Auftragsbestätigung formulierten Leistungen. Soweit erforderlich, werden der Kunde und EnviroFALK in diesem Zusammenhang gesondert eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abschließen.

1.3 Vom Auftraggeber gewünschte und beauftragte Leistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung inkludiert sind, werden gem. dem aktuellen Leistungskatalog gesondert abgerechnet. Den jeweils aktuellen Leistungskatalog mit den zugrunde liegenden Preisen / Stundensätzen stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung. Wir sind berechtigt, die Preise einseitig mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen zum Quartalsende um bis zu 5% gegenüber dem Preisniveau des Vorjahrs anzupassen. Wir werden die Kunden über Preisanpassungen schriftlich unterrichten.

1.4 EnviroFALK dokumentiert alle Fernzugriffe mittels einem Fernzugriff-Rapports.

1.5 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisanpassungen behalten wir uns im Rahmen der Regelungen dieser AGB vor. Die zu zahlende Vergütung ist ohne Abzüge mit Erhalt der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

2. SYSTEMVORAUSSETZUNGEN

2.1 Voraussetzung für die Nutzung des EnviroFALK-WaterExpert Moduls ist eine permanente Internetverbindung mit hinreichender Datenübertragungsrate (ca. 10Mbit/s). Die Inanspruchnahme des Dashboard Zugangs zum Fernzugriff des Kunden setzt ein internetfähiges mobiles Endgerät mit aktuellem Internetbrowser voraus.

2.2 EnviroFALK WaterExpert enthält ab dem „Comfort“ Paket eine Mobilfunkkarte mit einem Datenvolumen von ca. 2 GB/Monat, welches für den Standardbetrieb des WaterExpert Moduls regelmäßig ausreichend ist. Für eine ausreichende Netzverfügbarkeit hat der Kunde Sorge zu tragen. Alternativ kann der Nutzer über sein firmeneigenes Ethernet oder WLAN eine Internetverbindung zur Verfügung stellen. Grundlegende Voraussetzung für die technische Einrichtung einer Fernwartung ist eine geeignete Netzwerkanbindung. Die entsprechenden Voraussetzungen / Technischen Spezifikationen stellt EnviroFALK dem Kunden im Rahmen des Angebots oder der Inbetriebnahme-Dokumentation zur Verfügung.

2.3 Durch EnviroFALK wird der VPN-Router, bei Bedarf mit integriertem Mobilfunk-Modem, für die Dauer der Vertragslaufzeit geliefert. Der VPN-Router bleibt Eigentum vom EnviroFALK und kann nach Ablauf der Vertragslaufzeit durch EnviroFALK ausgebaut bzw. durch den Kunden zurückgeschickt werden.

3. LAUFZEIT

3.1 Die Vereinbarung beginnt mit dem Datum der vom Auftragnehmer gestellten Auftragsbestätigung und hat die in der Auftragsbestätigung formulierte (mindest) Laufzeit.

3.2 Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der dann geltenden Vertragsdauer gekündigt wird.

3.3 Im Falle einer Vertragsverlängerung gelten für die Verlängerungsdauer die dann geltenden Preise für das WaterExpert Modul. Sollten die Preise um mehr als 5% über den zuletzt vereinbarten Preisen des WaterExpert Moduls liegen, wird EnviroFALK dies dem Kunden spätestens 3 Monate vor Beginn der neuen Vertragslaufzeit mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, denn Vertrag sodann binnen 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung der neuen Preise mit Wirkung zum Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit zu kündigen. Unterbleibt eine solche Kündigung, setzt sich der Vertrag mit den mitgeteilten neuen Konditionen um 12 Monate fort.

3.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

4. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

4.1 Die Haftung von EnviroFALK auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ist nach Maßgabe dieser Ziffer 4 beschränkt.

4.2 EnviroFALK haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit auch nicht für solche seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet EnviroFALK im Übrigen nicht.

4.3 Soweit der VERKÄUFER gemäß vorstehender Ziffer 4.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden sind und die EnviroFALK bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstands dieses Vertrags sind außerdem nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstands auf den sich die Vertragsleistungen beziehen typischerweise zu erwarten sind.

4.4 Die Einschränkungen dieser Ziffer 4 gelten nicht für die Haftung von EnviroFALK wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

5. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

5.1 Die Parteien verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung und die Tatsache seiner Existenz strikt vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

5.2 Die Parteien halten die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz ein, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung.

6. Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

6.1 Eine etwaige anwendungstechnische Beratung durch EnviroFALK im Rahmen der Fernzugriffe in Wort und/oder Schrift erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der von EnviroFALK gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

6.2 Für etwaige Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit derartigen Beratungsleistungen gelten die Regelungen der Ziffer 4 entsprechend.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Die Beziehungen zwischen EnviroFALK und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) findet keine Anwendung.

7.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen EnviroFALK und dem Kunden ist Westerburg.

7.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Entsprechend ist bei einer etwaig fehlenden vertraglichen Regelung zu verfahren.

7.4 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.